

Me-66

We. G. B.

von Lebenar

Director bey der Magdeburgischen
Regierung

Anmerkungen

über

die Kunst

zu

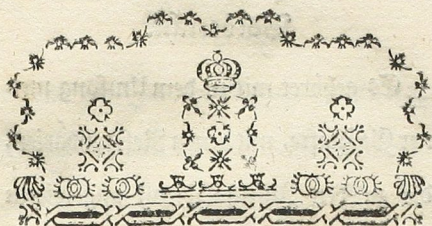
referiren.




Magdeburg und Leipzig, 1772.



KÖNIGLICH
UNIVERSITÄT
ZU HALLE



Vorbericht.

 Ich schreibe Anmerkungen über die Kunst zu referiren, und übergebe solche den Druck, damit ich nicht nöthig habe, erstere Arbeit täglich bey jedem Falle zu wiederholen, sondern darauf nur Bezug nehmen kann.

Vorbericht.

Es gehöret mit zu dem Umfang meiner Geschäfte, mit denen Referendarien, die zu den Justiz-Dienst angewiesen werden sollen, zu correferiren, die von ihnen gefertigte Relationes nachzusehen, mit denen Acten zu vergleichen, die Vollkommenheiten, Mängel und Fehler zu bemerken; ich bin daher genöthigt gewesen, in jeden Fall die Regeln, denen bey der Ausarbeitung zuwieder gehandelt worden, umständlich anzuzeigen. Dieser Weitläufigkeit hätte es nicht bedurft, wenn ich nur die Mängel bemerken, und auf eine Abhandlung, worin

Vorbericht.

worin die Zurechtweisung zu finden,
Bezug nehmen können. Verschiedene
Rechtslehrer haben zwar die Regeln,
die bey Lesung, und Referirung der
Acten zu beobachten, vorgetragen: ich
habe aber keine von denen mir bekannt
gewordenen Anweisungen bequem und
hinlänglich gefunden, die Referendarien
in jeden Fall darauf zu verweisen; ich
wünsche daß folgende Anmerkungen
etwas dazu beitragen mögen, viele
Richter zu bilden, die dem Ideal glei-
chen, welches ich davon entworfen
habe. Wer jedoch dieses Ziel erreichen
U 3 will,

Vorbericht.

will, der muß sich nicht durch sinnliche Vergnügungen zerstreuen, denen Gerichts-Tagen, und denen Vorträgen nur zum Zeitvertreib beywohnen, es bey den geringen Schatz von Wahrheiten, den er auf Universitäten mehrertheils ohne gründlichen Zusammenhang gesammelt hat, belassen; oder glauben, daß er zu dem Vortrag, und Entscheidung verwickelter Rechts-Händel geschickt sey, wenn er sich nur die Mechanik einer Relation bekannt gemacht hat; sondern er muß sich durch Aufmerksamkeit, Nachdenken, unermüdeten Fleiß,

und

Vorbericht.

und anhaltendes Studiren der Landes-
Geseze, Verfassung der verschiedenen
Stände, auch üblichen Geschäfte, und
zwar nicht allein wie letztere beurtheilet,
sondern auch wie selbige errichtet wer-
den, zu diesem Amte würdig zu machen
suchen. Er muß kein Geschäfte nach-
lässig verrichten, sondern allen Aus-
arbeitungen den Grad der Präcision
und Vollkommenheit zu geben suchen,
den er erreichen kann. Er muß den
guten Rath folgen, den *La Bruyere*
in seiner Sitten-Schilderung ertheilet:

Vorbericht.

Que les hommes devroient employer les premieres années de leur vie à devenir tels par leurs études et par leur travail, que la republique elle meme eut besoin de leur industrie et de leurs lumieres; qu'ils fussent, comme une piece necessaire à tout son edifice; et qu'elle se trouvat portée par ses propres avantages à faire leur fortune.

Magdeburg, den 13ten Januar 1772.



Die



§. 1.

Die Streitigkeiten der Partheyen über
Rechts-Sachen, werden von dem
Richter erörtert und entschieden, dem solches
aufgetragen worden. Von der Instruction
der Prozesse wird umständlich in denen Pro-
cess-Ordnungen gehandelt. Diese Vorschrif-
ten müssen einem jeden, der sich mit der Er-
örterung streitiger Gerechtsame beschäftigen
will, bekannt seyn. Ein Richter muß den
Proceß, dessen wesentliche und willkürliche

U 5

Stücke,

Stücke, wie auch die Proceß-Ordnung ver-
stehen, und solche bey der Instruction vor-
Nugen haben. Er muß die Laufbahn wissen,
die ein jeder Proceß

z. E. Concurß, Erbtheilungs-Proceß, ein
Proceß wegen Absonderung des Lehns von
dem Erbe, Inquisitions-Proceß u. s. w.

halten muß, wenn er schleunig ohne Ver-
wierung zu Ende kommen soll; und diesen
Plan niemals aus dem Gesichte verlieren,
noch zugeben, daß die Schranken durch Un-
wissenheit, und Ränke der Advocaten über-
schritten, und die Sachen in Unordnung ge-
bracht werden; ingleichen wenn solches ge-
schehen, wie der Proceß, durch Verordnun-
gen, und Abschiede wieder in den rechten
Weg zu lenken sey. Diese Wissenschaft wird
aus der Erfahrung, Lesung und Beurthei-
lung

lung der Acten, und Bemerkung der bey der Instruction der Processen verzelegangenen Fehler erlangt. In der geschickten, und sehr brauchbaren Anweisung des Professor Zomnells, Gerichts-Acten zu referiren, sind viele Vorschriften aus denen Process-Ordnungen und denen gemeinen Rechten angeführt, und gewissermassen die Regeln des Processes, wie auch die Regeln des Vortrages derer Rechts-Sachen zugleich abgehandelt worden; die gegenwärtige Anmerkungen hingegen sind auf den Process nicht mit gerichtet, sondern setzen zum voraus, daß solcher einem angehenden Richter bekannt sey.

S. 2.

Wer sich dem richterlichen Amte widmen, und mit Vorträgen auch Entscheidungen

gen

gen derer Rechts-Sachen abgeben will, muß sich vorher sorgfältig prüfen, ob er die dazu erforderliche Eigenschaften besitze, oder die Natur ihn zu andern Geschäften bestimmt habe; es kann keiner das Amt eines Richters verwaltten, der sich nicht die Rechts-Gelahrtheit, und die Wissenschaften, welche dabey vorausgesetzt werden, auf das deutlichste bekannt gemacht hat. Ein Richter muß Philosophie, Scharfsinn, hohen Verstand, Genie, Fleiß und Redlichkeit besitzen. Er muß die Sachen ohne Vorurtheil untersuchen, und die Acten lesen, nicht in der Absicht, darin dasjenige zu finden, was zur Bestärkung seines Vorurtheils, sondern zur Entdeckung der Wahrheit dienet. Das Genie eines Richters, wenn man sich des Ausdrucks in denen Wissenschaften bedienen darf,

darf, bestehet in der Fertigkeit, in der Leichtigkeit, in der Richtigkeit des Verstandes die Gerechtfame, und Verbindlichkeiten der Partheyen in einem jeden gegebenen Fall, auch bey denen verworrensten Umständen einzusehen, zu erörtern, und zu entscheiden. Der Gegenstand des Genies eines Rechtsgelehrten ist die Wahrheit, in Absicht des Rechts, oder Unrechts, und die Fertigkeit solche zu entdecken. So wie in denen Künsten das Schöne, und die Leichtigkeit solches zu erreichen.

Vt enim quisque maxime perspicit, quid in re quaque verissimum sit, quique acutissime et celerrime potest, et videre et explicare rationem, is prudentissimus et sapientissimus rite haberi solet. Cic. de Offic. libr. I. Cap. V.

Wer

Wer ohne natürliche Fähigkeiten und ohne zureichende Kenntniß in denen Wissenschaften sich auf die Gerichts-Bank drängt, verdienet für seine schlechte Urtheile die Strafe des Midas zu erfahren, dem dafür, daß er dem Pan den Preis zuerkannte, Efels-Ohren zu Theil wurden. Die Dummheit ist ein lächerlich-würdiger Gegenstand, wenn sie auf Talente Ansprüche macht. Die Verwegenheit aber durch die Ausübung einer Kunst, die man nicht versteht, seinem Neben-Menschen Schaden zuzufügen, ist strafbar.

§. 3.

Ein Richter muß bey einem jeden gegebenen Fall, sich zuvor ehe er ein Urtheil fällt, die Sache nach ihrem ganzen Umfange und Verhältniß bekant machen; worauf es ankommt

ankommt bestimmen; auch wenn die Sache mehrere Puncte betrifft, solche, und was deshalb in denen Acten vorgekommen, absondern, jeden Punct besonders in Erwägung ziehen, die Wahrheits- und Wahrscheinlichkeits-Gründe auseinander setzen, solche mit dem Gewicht der gesunden Vernunft abwägen, von Schein-Gründen und Neben Umständen reinigen, und was zur Erörterung der Sache dienet von dem unnöthigen unterscheiden. Es muß einer vorher lernen sich der Waagschale als ein Philosoph zu bedienen, bevor er sich damit als ein Rechts-Gelehrter beschäftigt. Er muß die Fertigkeit haben, viele Umstände zu vergleichen, und in das wahre Wesen eines Gegenstandes hinein zu dringen.

Ein Urtheils-Fasser muß untersuchen, wer das Recht, und die Wahrheit auf seiner Seite habe, was nach dem ganzen Verhältniß der Sache Rechtens sey, bevor er sich durch Erörterung und Erwägung der Special-Gesetze, oder durch die Meinung derer Rechts-Lehrer verwirret. Er muß sich vorher selbst um Rath fragen, und hiernächst, wenn noch ein Zweifel übrig bleibt, die Bücher zu Rathe ziehen. Viele Beysther bey Schöppen-Stühle, und Facultäten beobachten diese Regel nicht, sondern plündern die Casuisten, bevor sie die Sache hinlänglich auseinander gesetzt, und die besondern Umstände erwogen haben. Er muß sich nicht durch die Schreib-Art der Advocaten, welche die Sachen ihrer Partheyen mit Billigkeit und

und Gerechtigkeit anzukleiden, derselben Verfahren zu rechtfertigen, das ihnen zugefügte Unrecht zu vergrößern, Bewegungs-Ursachen, Umstände und Folgerungen zu erfinden suchen, und sich zu dem Ende der ganzen Stärke der Feder bedienen, verblenden lassen, Sobald er gewahr wird, daß ihm die Arbeit ermüdet, die Begriffe sich verwirren, und das Senkbley wankt, die Sache bey Seite legen; solche bey neuen Kräften, und wenn sich der Nebel des Gemüths verloren hat, wieder vornehmen, und darin einen Spruch fassen. Die Hand, so die Wageschale ergreift, muß stärker seyn, als die Last die sie abwiegen soll. Was Rechtens ist, wenn gleich die Advocaten es aus Unwissenheit ausser Acht gelassen haben, hinzufügen, und die Mängel bey der Ausführung ergänzen;

B erwägen,

erwägen, ob die Sache bereits hinlänglich zu einem Haupt-Erkenntniß in das Licht gesetzt sey; zu dem Ende die in denen Acten befindliche Urkunden mit allem Fleiß lesen, den Inhalt gegen einander halten und vergleichen: wenn es noch zweifelhaft bleibt, welches Vorgeben der Wahrheit gemäß sey, und wer Recht, oder Unrecht habe? einem oder dem andern Theil den Beweis aufzulegen.

§. 5.

Ein Richter darf bey einer Sache, die er entscheidet, nicht interessiert seyn, und davon Vortheil, oder Schaden zu hoffen haben. Das menschliche Herz ist so verderbt, daß man in eigenen Angelegenheiten kein unpartheyisches Urtheil vermuthet.

§. 6.

§. 6.

Da solchemnach zu den Haupt: Eigenschaften eines Referenten die Unpartheylichkeit zu rechnen, so folgt von selbst, daß er die gute und schlimme Seite sowohl von des Klägers, als des Beklagten Sache zeigen, und nicht auf einer Seite zu wenig, auf der andern aber zu viel sagen müsse: in gleichen daß er es nicht mit der Beredsamkeit der Gemüths-Bewegungen, sondern des Verstandes zu thun habe; und daß er die Streit: Sachen nicht als ein Redner, sondern als ein Philosoph, simpel, ohne Schminke und Passion, vortragen müsse; der blos vor den Verstand redet, und sich nur um die Ordnung, Wichtigkeit und Deutlichkeit bekümmert; daß er alle Leidenschaften von sich entfernen, auch nicht bey den Zuhörern eine

B 2 Gemüths:

Gemüths: Bewegung erwecken, solchemnach
das Verfahren der englischen Nation gegen
Carl den Ersten, nicht wie Milton und
Salmasius, sondern wie Rapin Thoiras er-
zählen und beurtheilen müsse.





§. 7.

Die Theorie von denen Vorträgen der Rechts-Sachen, beruhet auf folgende Grundsätze: Eine Relation ist eine Erzählung und Beurtheilung eines Richters, von einer Handlung oder Begebenheit in Ansehung des Rechts oder Unrechts, und bestehet aus zwey Hauptstücken,

1. Der Erzählung der Begebenheit, und der damit verknüpften Umstände, die daraus eine erlaubte oder wiederrechtliche Handlung, eine recht oder unrechtmäßige Forderung machen.
2. Der Beurtheilung, was einer nach Beschaffenheit und dem Verhältniß der Sache zu leisten schuldig oder zu fordern befugt sey.

Die Geschicklichkeit eines Richters, in Absicht einer Relation, bestehet in der Fertigkeit, eine Rechts-Sache mit Präcision zu erzählen und zu beurtheilen. Der Zweck eines Referenten gehet also dahin, durch seinen Vortrag den Leser oder Zuhörer in den Stand zu setzen, die Sache, welche zu entscheiden, wie sie von beyden Theilen vortragen und mit Beweis-Gründen unterstützt worden, hell und deutlich einzusehen, ihm die Puncte, worauf es ankommt, vor Augen zu legen, und durch Gründe zu überführen, wer Recht oder Unrecht habe; auch wie jeder Punct zu entscheiden sey. Die allgemeine Regeln lassen sich hiernach leicht festsetzen, welche, um diesen Zweck zu erhalten, bey der Erzählung und Beurtheilung beobachtet

beobachtet werden müssen, was z. E. in der Erzählung anzuführen, und welches mit Stillschweigen zu übergehen sey? wohin die abgethanen Puncte, Ungehorsams: Beschuldigungen, Frist: Gesuche, Verahnung eines neuen Termins, Wiederholungen, fremde nicht zur Sache dienliche Geschichte, und andere Kleinigkeiten zu rechnen. Weil alle Umstände, die nicht der Vorwurf der gegenwärtigen Beurtheilung sind, nicht erzählt werden dürfen,

Fuyez des vos auteurs l'abondance

sterile,

Et ne Vous chargez point d'un de-

tail inutile

Tout ce qu'on dit de trop est fade

et rebutant,

L'esprit rassasié le rejette à l'instant

B 4

Qui

Qui ne sçait se borner, ne sçait ja-
mais ecrire.

BOLLEAU l'Art poetique Chant pre-
mier.

ferner, in welcher Ordnung die Sache vorzu-
tragen, und wie jeder Umstand zu seiner Zeit
und an seinem Orte gesagt werden müsse.

§. 9.

Die Vorträge aus Acten können auf
verschiedene Art geschehen, und zwar

1. mündlich,
2. mündlich und schriftlich zugleich, wenn
 - a. der Vortrag mündlich, die Beurthei-
lung und Entscheidung aber schriftlich,
oder
 - b. der Vortrag schriftlich, die Beurthei-
lung und Entscheidung aber mündlich
geschiehet.
3. schrift-

3. schriftlich,
- a. eingeschränkt, nach einer gewissen Form,
 - β. frey, nach Beschaffenheit der Materie und Umstände.

§. 10.

Zu denen mündlichen Vorträgen ist die Methode zu referiren zu rechnen, wenn die Acten von Anfang bis zu Ende vorgelesen werden; damit die Zuhörer ihre Meynung darüber eröffnen, und ein Urtheil fällen. Diese Art des Vortrags ist zu weitläufig, und erfordert zu viel Zeit. Man kann bey dem Ablesen nicht gleich übersehen, worauf es ankommt, und worauf man seine Aufmerksamkeit zu richten hat. Die Wahrheit ist in den Acten und Satz-Schriften durch

das viele disputiren, durch die eingemischte Neben-Geschichte mehrentheils dergestalt verfinstert, daß sich nicht leicht nach dem ersten Durchlesen ein reifes Urtheil fällen läßt. Man wird durch die verschiedene Farben, die ein jeder seiner Sache gibt, leicht verblendet, und außer Stand gesetzt, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden. Man muß mehrentheils wieder zurückgehen, die von beyden Theilen zerstreuet angeführte Gründe zusammen tragen, und in Erwägung ziehen; dieses kann aber bey dieser Art des Vortrags nicht süglich geschehen.

§. 11.

Zu den vermischten mündlichen und schriftlichen Vortrag gehört, wenn einer einen Auszug aus denen Acten macht, solchen vorzulesen,

lieset, und seine Meynung mündlich eröfnet. Diese Manier ist zwar bey einigen Facultäten gebräuchlich; weil aber die mündliche Beurtheilungen nicht mit so vielen Fleiß, als die schriftlichen ausgearbeitet werden; auch öfters erhebliche Umstände mit Stillschweigen übergangen, und bey weitläufigen Sachen, wenn der Referent nicht mit einem glücklichen Gedächtniß versehen ist, oder die Sache ihm nicht in frischen Andenken schwebet, die Gründe und Gegen:Gründe nicht mit der nöthigen Stärke, und in einer natürlichen Ordnung vorgetragen werden, so ist es nicht rathsam, sich dieser Methode zu bedienen.

§. 12.

Die schriftliche Entscheidungen werden

- a. entweder ohne mündliche oder schriftliche

liche

liche Vorträge abgefaßt, wenn die Acten zum Durchlesen oder Botiren herum geschickt werden. Diese Methode ist zu weitläufig, zu mühsam, zu beschwerlich. Ein jeder muß die Arbeit eines Referenten über sich nehmen, und die Acten ganz durchlesen; die Sachen werden selten mit gehörigen Fleiß erwogen, sondern mehrtheils nur obenhin beurtheilet, und wenn die Glieder, so ihre Stimmen geben, verschiedener Meynung sind, so hält es schwer einen gemeinen Schluß zu fassen; wenn gleich in der Sache ein Referent bestellet wird, und die Acten mit dessen schriftlichen Relation circuliren; so kann doch dadurch denen vorhin erzählten Schwürigkeiten nicht gänzlich abgeholfen werden; oder

b. wenn

b. wenn man eine schriftliche Erzählung aus denen Acten macht, und zugleich seine Meynung schriftlich eröffnet, wie die Sache zu entscheiden sey; dieser Gebrauch behauptet billig den Vorzug vor alle übrige; wie man sich dabey zu verhalten habe, lässet sich am sichersten und zuverlässigsten aus der Natur der Erzählung, und aus der Absicht des Vortrags bestimmen.

§. 13.

Bei den mündlichen Vorträgen ist bey nahe dasjenige zu beobachten, was unten von den freyen schriftlichen Erzählungen wird erfordert werden; ich finde daher nicht nöthig, in Ansehung der Verhörs-Bescheide, die in summarischen oder nicht weitläufigen Sachen, auf das Libell und das Verhörs-
 Protocol

Protocoll abgefasset werden, etwas anzuführen, weil es dabey nur auf Kürze, Deutlichkeit und Ordnung des Vortrags ankömmt. Jedoch ist bey diesen Vorträgen einem angehenden Richter nicht zu rathen, sich blos auf sein Gedächtniß zu verlassen, sondern vielmehr vorher einen Grund:Riß oder Punctuation zum mündlichen Vortrag, wie auch die Formul des Bescheides zu entwerfen. Nach welchem Modell aber die schriftliche Erzählungen und Beurtheilungen auszuarbeiten, davon können wenig allgemeine Regeln gegeben werden. Jedes Sujet hat seine eigene Vorschriften. Eine grosse Anzahl besonderer Regeln würde nur dazu dienen, einen zu verwirren, zu binden und aufzuhalten. Man muß, wie Voltaire sich in der Abhandlung von der epischen Dichtkunst ausdrückt,

drückt, auf der Renn-Bahn laufen, nicht
aber auf Krücken umherschleichen. Man
muß schriftliche Vorträge aus denen Acten
machen, ehe man noch an die Regeln gedacht
hat; letztere aber nur hauptsächlich zur Nus:
besserung gebrauchen. Es stehet inzwischen
mehr in unser Vermögen, durch Gelehrsam:
keit, Fleiß, und Beobachtung der Regeln,
Philosophen, Rechtsgelehrte, und geschickte
Richter, als Dichter oder Redner zu werden,
weil zu dem gefallen, rühren, und überreden
mehr besondere Naturgaben, und Vollkom:
menheit der niedern Seelenkräfte, als Kunst
und Regeln erfordert werden. Ein jeder
wird es am besten treffen, wenn er jedesmal
den Plan der Relation nach der Beschaffen:
heit der Sache, die vorgetragen werden soll,
einrichtet, und sich solche zu dem Ende vor:
her

her genau bekannt macht; wenn er die Absicht, gut zu erzählen und richtig zu beurtheilen, nicht aus dem Gesichte verliert. Die Vollkommenheiten und Fehler einer Relation lassen sich nicht sowol nach unendlichen Regeln, sondern hauptsächlich nach der Natur und Beschaffenheit der Sache und der Materie beurtheilen.

§. 14.

Die Fehler einer Relation, oder vielmehr die Ursachen, bestehen hauptsächlich darin, wenn

- a. der Referent der Schreibart nicht mächtig ist, und seine Gedanken nicht deutlich ausdrückt;
- b. die Erzählung zu weitschweifig, oder zu kurz, oder ungleich gerathen ist;

z. E.

3. E. wenn weniger von dem Gegenstand gesagt worden, als zu dessen gewissen Erkennniß nöthig ist; wenn etwas voraus gesetzt wird, welches die Zuhörer noch nicht wissen; oder wenn fremde Geschichte mit eingemischt sind; oder von einem Gegenstande etwas angeführet worden, welches zu der Entscheidung der gegenwärtigen Streit:Frage nichts beyträgt; solchemnach die Zuhörer zu wissen nicht nöthig haben; oder wenn von einem Punkt zu viel, von einem andern aber zu wenig gesagt worden; welches vornemlich daher rührt, weil der Referent den Punct, worauf es ankommt, nicht genug vor Augen gehabt hat.

E

c. die

c. die Beurtheilung der Sache nicht gemäß ist; obgleich der Referent öfters eine weitläufige und mühsame Untersuchung angestellt hat; z. E. wenn

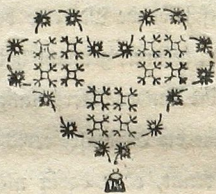
1. in der Relation zu wenig Logik angetroffen wird, und man daraus wahrnimmt, daß es dem Referenten an Einsicht und Ausübung der Vernunft-Lehre fehle, indem er den wahren Streitpunct und die Fragen, worauf es ankommt, nicht mit der nöthigen Scharfsinnigkeit zu bestimmen, die Beweis- und Gegenbeweis-Gründe, welche gleichsam als Trümmern und Bruchstücke in denen Satz-Schriften und Urkunden zerstreuet angetroffen werden, aufzusuchen, zusammen zu setzen, zu beurtheilen, und daraus die Statue der Wahrheit zu bilden gewußt hat.

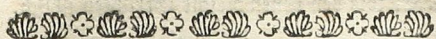
Wo

Bobey zu merken, daß der Wiß und die
 Einbildungskraft einem Rechts: Gelehrten
 weit entbehrlicher sind, als die Scharfsinnig:
 keit; und daß er sich mehr mit dem Senk:
 Bley und der Wageschale, als mit dem Vin:
 sel beschäftigen müsse.

2. der Referent sich die Rechts: Gelahrtheit
 überhaupt, oder so viel insonderheit die
 zu entscheidende Materie betrifft, nicht
 sattfam bekannt gemacht hat; oder der:
 selbe die Landes: Verfassung, und die
 Art wie die Geschäfte errichtet werden,
 nicht kennt, oder darin nicht hinläng:
 liche Erfahrung besizet.
3. es demselben an Einsicht in denen bey:
 den vorhin gedachten Wissenschaften,
 der Vernunft: Lehre und Rechts: Ge:
 lehrsamkeit fehlet.

d. die Relation nicht vollständig und mit dem erforderlichen Fleiß ausgearbeitet; die Umstände nicht satzsam erwogen, sondern zu flüchtig und zu seichte von der Sache geurtheilet worden.





S. 15.

Nach dem Gebrauch, wie die Rechts-
Streitigkeiten bey denen Gerichts-Stühlen
schriftlich vorgetragen und beurtheilet wer-
den, können die Relationes, wie bereits vor-
hin angeführet worden, in

1. eingeschränkte, und

2. freye Vorträge

eingetheilet werden. Ich nenne 1. einen
eingeschränkten Vortrag, wobey man sich
bey der Erzählung genau an die Folge und
Ordnung der Acten bindet, einen Auszug
daraus verfertigt, die Partheyen selbst reden
läßt; und hiernächst die Sache mehrentheils
nach einem hergebrachten Formular,

C 3

3. C.

z. E. wie bey denen Reichs-Gerichten üblich, oder nach einer Methode und Styl, die der Referent sich eigen gemacht hat, beurtheilet und entscheidet; oder wenn die Untersuchung mit auf Neben-Puncte gerichtet werden muß, die mit der Sache in keiner nothwendigen Verbindung stehen, wie

z. E. bey Probe-Relationen, ob ein schicklicheres genus actionis statt gefunden habe u. s. w. um hauptsächlich von denen Fähigkeiten der Referenten urtheilen zu können,

da sonst diese willkührlichen Zusätze und Verzierungen nicht zu den wesentlichen Stücken einer Relation gehören. Gesetze und Gewohnheiten verbinden mit verschiedenen Geschäften, einseitigen Handlungen und Verträ:

Verträgen, gewisse Formalitäten als ein Gegengewicht gegen Uebereilung, und als ein Mittel, die Gewißheit der Handlung ausser Zweifel zu stellen; mit den Proceß verschiedene willkürliche Regeln, damit die Wahrheit in das Licht gestellet und denen Ausschweifungen der Partheyen bey der Ausföhrung vorgebeuet werde; mit den Vorträgen derer Rechts-Sachen eine Anweisung, die Streitigkeiten in eben der Ordnung zu erzählen, wie solche von den Partheyen in denen Acten vorgetragen und auseinander gesetzt worden, damit nichts Erhebliches übersehen werde, und die Leser, auch Zuhörer, die Sache nicht bloß mit den Augen des Referenten ansehen dürfen, obgleich daraus zuweilen unnütze Wiederholungen und Weitläufigkeiten entstehen, und der Zweck nicht

erreicht wird. Diese Vorträge, wenn man dabey die überflüssigen Weitläufigkeiten wegläset, worauf diese Anmerkungen so wenig, als auf die besondere Regeln, die bey jeder Art der eingeschränkten Vorträge zu beobachten, gerichtet sind, bestehen gemeinlich aus folgenden Hauptstücken, und zwar

§. 16.

So viel die Erzählung betrifft, aus
A. der Erklärung, dem Eingang, oder der Vorrede; einer Nachricht, zu welcher Art die vorzutragende Streitigkeit gehöret; einer Einleitung, zum Inhalte der Relation,

z. E. wenn man unter den Namen der Partheyen am Rande der Relation, die Gattung, wohin die vorzutragende Streitig:

Streitigkeit gehört, mit wenig Worten bemerkt,

3. E. in puncto venditionis eines Hauses ic. ic.

oder auch eine Relation mit dergleichen Einleitung anfängt, 3. E. der gegenwärtige Proceß betrifft einen Häuser Kauf, und es kömmt darauf an, ob der Contract zwischen Klägern und Beklagten zu Stande gekommen sey? es ist aber nicht in allen Fällen nöthig, dergleichen Vorreden zu machen.

Auf diesen Eingang folget

B. eine kurze und deutliche Erzählung von der Quelle der Handlung und Begebenheit, woher der Proceß entstanden ist. Man darf eine Relation nicht, so wie eine Epöee oder Drama, in der Mitte der

Begebenheit anfangen; da man nicht die Absicht hat die Zuhörer zu übergehen; sondern man muß den Keim der Begebenheit sichtbar machen, und wenigstens bis auf die nächste Quelle zurück gehen, woher der Streit entstanden ist; zu dem Ende zuweilen gleich Anfangs den Inhalt aus denen Urkunden vortragen, die zerstreuet in den Acten angetroffen werden, ohne sich an die Ordnung, noch an die Zeit, wenn solche übergeben worden, noch an die Partheyen, die solche übergeben haben, zu binden. Mit einem Wort, man muß den Punct zu treffen wissen, wo die Handlung, die beurtheilet werden soll, anfängt. Ein blosser Extract der Klage ist selten hinlänglich; weil die Erzählungen, so die Advocaten in denen Klage-Libellen machen,

machen, mehrentheils fehlerhaft sind, und nicht anfangen, wo sie anfangen sollen, sondern öfters etwas voraussehen, oder doch die Begebenheit nicht der Wahrheit gemäß vortragen.

C. einen vollständigen Auszug aus den Acten; worin jedoch die weiterschweifigen Vorträge der Partheyen zusammen gedrängt werden; so wie die Salz-Soole auf dem Gradier-Werke von dem wilden Wasser gereinigt wird.

1. Wenn in einer Sache das erste Urtheil abzufassen ist, müssen die Klage und Satz-Schriften zwar nach ihrem ganzen Inhalt vorgetragen, die abgethane Punkte, Wiederholungen und andere Kleinigkeiten aber mit Stillschweigen übergangen werden. Wenn die Sache aus mehreren

mehrerer Puncten besteht, oder zugleich dilatorische und peremptorische Einwendungen gemacht worden, sind solche von einander zu trennen, was zu jeden Punct gehört zusammen zu tragen, und in einer Verbindung zu erzählen; es mögen die Umstände vorn oder hinten in denen Acten vorkommen. Nach geendigten Extract hat der Referent seine Meynung über diesen Punct zu eröffnen, und mit Gründen zu bestärken; hiernächst erst den andern Punct vorzunehmen, auch dabey das Factum, wie bey den ersten Punct, voraus zu setzen, Materialia zu extrahiren und zu erörtern. Wolte man zwey, drey, oder mehrere Handlungen zugleich vortragen, so würde der Verstand sich verirren, die Einheit verfehlet, und die Zuhörer ermüdet

det

In beyden Fällen sind die Acten erster, zweyter, und dritter Instanz, so viel den Punct betrifft, weshalb ein Rechts-Mittel eingewandt worden, zu extrahiren, und anzuführen, was zur Rechtfertigung des Gravaminis, und dessen Wiederlegung, auch Bestärkung der vorigen Urtheil beygebracht worden; doch ist mit dem Extract des zweyten, dritten, und folgenden Gravaminis so lange Anstand zu nehmen, bis vorher die Erheblichkeit, oder Unerheblichkeit des ersten Gravaminis beurtheilet worden; es sey denn, daß mehrere Gravamina auf einerley Hauptsatz beruhen, und daraus ihre Entscheidung erhalten; welchemfalls solche zusammen zu beurtheilen. Wie in verwickelten Apellations-Fällen der Auszug einzurichten sey, davon ist

ist

ist unten §. 17. Lit. C. n. 2. die Regel
und das Beyspiel gegeben worden.

3. Wenn die Sache in der Beweis:Instanz
schwebet, ist das Verfahren erster Instanz
summarisch, das Erkenntniß aber, worin
der Beweis bestimmt worden, wörtlich
zu extrahiren, und hiernächst entweder
- a. die Geschichte der Beweis:Instanz, in
gleichen was in denen Zeugen:Notulen
und Documenten, von dem Beweis:
Thema enthalten, auch was in denen
Disputir: Gesetzen neues angeführet
worden, zu excerpiren, und unter das
Thema einzutragen. Viele Referenten
begehen den Fehler, daß sie, anstatt die
Beweis:Gründe aus denen Zugeständ:
nissen, Urkunden, und Zeugen:Aussagen
nach den Zusammenhang vorzutragen,
einen

einen weitläufigen Auszug aus denen
Dissputir-Gesetzen machen; woraus sich
aber die Zuhörer selten vernehmen könn
nen, sondern dadurch mehr zerstreuet
als erleuchtet werden; weil die Gründe
und Einwendungen darin, von den Par
theyen und Sachwaltern, nach eines
jeden Absicht verdrehet, auch nicht in
den wahren Zusammenhang vorgetra
gen werden. Die weitläufige Salva
tions- und Elisions-Schriften, sind an
sich mehrentheils überflüssig, und ver
ursachen denen Partheyen nur unnütze
Kosten. Wenn der Beweis durch
Briefschaften geführt worden, so sind
die Gründe bereits in der Beweis-An
tretung und in denen Artikeln ausein
ander gesetzt; auch daraus die Wahr
heit

heit des zu beweisenden Falles gefolget worden. Bey einem Beweis durch Zeugen, kömmt es lediglich auf derselben Aussage an, die nach dem ganzen Zusammenhang in Erwägung gezogen werden muß, nicht aber auf das Geschwäh und Verdrehungen so die Partheyen davon machen. Ein Richter, der es sich von letzteren sagen lassen muß, wie, und aus welchen Gesichtspunct er die Beweise und Wiederlegungs-Gründe beurtheilen soll, besitzt nicht die zu seinem Amte erforderliche Eigenschaften, und gleichet dem Ideal nicht, welches vorhin davon entworfen worden. In denen Disputir-Gesetzen sollten daher nur die Einwendungen gegen die Person der Zeugen, oder

D

gegen

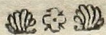
gegen die Glaubwürdigkeit der Urkunden näher in das Licht gestellet, die Beurtheilung der Gründe selbst aber dem Richter überlassen werden.

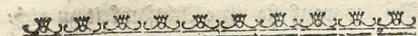
- a. Nur die Geschichte des Verfahrens in der Beweis: Zustanz zu erzählen, den Extract des Beweises, und Gegen: Beweises aber bis zu der Beurtheilung, wenn zuvor der Status controversiae festgesetzt worden, zu versparen; welche letztere Methode eigentlich bey freyen Vorträgen statt findet, jedoch in allen Fällen beobachtet werden muß, wenn mehrere Puncte auf Beweis gerichtet worden, weil bey jeden Punct der Vortrag der Beweis: Gründe mit der Beurtheilung verbunden werden muß. Welche Beschaffenheit es auch mit denen

denen mehresten Processen hat, die bey
 auswärtigen Gerichtshöfen, nach einer
 mangelhaften Proceß-Ordnung instrui-
 ret worden; wenn die Partheyen, zu-
 vor durch einen Bescheid die Frage,
 wer erweisen, und was erwiesen wer-
 den müsse? festgesetzt worden, bereits
 bey der Re- und Duplic: Schrift über
 selbst gewählte, und öfters ganz uner-
 hebliche Umstände, weitläufige Beweise
 durch Zeugen, Urkunden, und andere
 Mittel führen, weil der Vortrag dieser
 Beweis-Stücke so lange die Kritik die
 wahre Streitfrage, und die dieserhalb
 dem einen oder andern Theil obliegende
 Beweise, nicht festgesetzt hat, zu weiter
 nichts dienet, als den Verstand der
 Leser und Zuhörer zu verwirren. Wie

man sich hiervon durch Vorlesung vieler gedruckten Erzählungen von Rechts-Händeln; wobey diese Maxime nicht beobachtet worden, überzeugen kann. Man kann diesen Auszug gleich nach der Erzählung der Begebenheit, welche einen Rechts-Streit veranlaßt hat, und davon oben ad B. Erwähnung geschehen, folgen lassen, wie solches mehrentheils beobachtet wird.

4. Wenn es auf eine Zwischen-Handlung, oder Begebenheit, auf einen Neben-Punct ankömmt, ist zuvor der Zusammenhang der Sache nachzusehen, und festzusehen worüber zu erkennen sey? welchemträchst zum Beschaf dieses Erkenntnisses das Nöthige aus den Acten zu extrahiren.





S. 17.

Nachdem der Vortrag einer Rechts-
Sache geschehen, so schreitet man zu deren
Beurtheilung; worin das andere Hauptstück
einer Relation besteht. Der Referent muß
die vorliegende Rechts-Sache, und deren
Zusammenhang, bevor er die Feder ansetzt,
deutlich einsehen, und in Anordnung der
vorzutragenden verschiedenen Puncte, ob
solche in Verbindung oder nicht in Verbin-
dung stehen, Beurtheilung zu erkennen ge-
ben, auch darnach den Plan zur Relation
einrichten; ingleichen den Grund. Daß dieses
Plans denen Zuhörern vor der Beurthei-
lung bekannt, oder welches einerley ist, zu
lestern eine Vorrede machen; damit sie
D 3 wissen,

wissen, worauf sie ihre Achtsamkeit zu richten haben. Die Beurtheilung der Hauptsache erfordert, so wie die Erzählung, eine Anlage und Ausführung. Wenn die Sache aus mehreren Puncten, oder Beschwerden bestehet, ist der Referent an der Ordnung der Nummern, wie solche von denen Partheen vorgetragen worden, nicht gebunden; weil die Advocaten, insonderheit die Untergerichts-Advocaten, die Puncte und Sätze öfters nicht zu verbinden, oder von einander zu unterscheiden, und in einer natürlichen Ordnung vorzutragen, noch wenn Remedia gegen ein Urtheil eingewendet worden, die eigentlichen Beschwerden anzugeben wissen; oder doch aus einer bösen Absicht fehlen. Ungeübte, oder in Absicht der Ordnung, und Bequemlichkeit der Zuhörer nicht genugsam besorgte

besorgte Referenten, beobachten diese Regel entweder gar nicht, oder doch nicht so genau, als es geschehen sollte: da bald der Plan, und die Ordnung zu sehr verstecket sind, oder es doch an den erforderlichen Grund der Deutlichkeit fehlet.

Hey der Beurtheilung sind folgende Umstände in Erwägung zu ziehen:

A. Die Beurtheilung der wesentlichen und willkürlichen Stücke des Processus; ob solche bey der Instruction beobachtet worden, oder nicht, und was dieserhalb zu veranlassen? ob annoch etwas nachgehohlet, und Partheyen, Advocaten, oder der Unter:Richter wegen dieses Mangels zu rechtgewiesen oder bestrafet werden müsse? worunter die Proceß: Ordnung hinlängliche Vorschrift ertheilet.

D 4

z. Wenn

1. Wenn das erstere Urtheil abzufassen,
 - ob die Vollmachten richtig, ob die Advocaten die Sache gehörig instruiert, und dasjenige beobachtet haben, was die Proceß-Ordnung bey dieser Art des Processus erfordert?
 2. Wenn über ein Rechts-Mittel zu erkennen,
 - ob bey dem Verfahren in voriger Instanz nichts zu erinnern? ob das Remedium statt habe? Fatalia beobachtet? u. s. w.
 3. Wenn über geführten Beweis zu erkennen,
 - ob Fatalia beobachtet? u. s. w.
- NB. Die Beurtheilung der Formalien des Processus kann auch bis an das Ende der Relation ausgefehlt bleiben.
- B. Bor:

B. Vortrag, und Entscheidung der Präjudicial: Fragen,

wohin die exceptiones dilatoriae, legitimationis ad causam u. s. w. zu rechnen,

deren Erörterung mit dem Extract verbunden werden muß. In wie fern exceptiones dilatoriae, und litis ingressum impediendes, auch andere Präjudicial: Puncte dergestalt beschaffen, daß Beklagter entweder sofort zu entbinden, oder bis selbigen abgeholfen, das Erkenntniß in der Haupt: Sache, oder das fernere Verfahren auszusehen? Dieserhalb müssen die Landes: Proceß: Ordnungen nachgesehen werden; weil solche bey dieser Materie in vielen Stücken von den gemeinen Reichs: Proceß abweichen. Wenn es inzwischen

D 5

noch

noch einigermaßen zweifelhaft ist, ob das Erkenntniß in der Haupt-Sache ausge-
 setzt werden müsse? so thut der Referent
 wohl, wenn er die Relation zugleich dar-
 auf mit richtet, weil es besser ist, daß sich
 einer vergeblich bemühet, als daß viele
 Gerichts-Beysitzer durch einen unzuläng-
 lichen Vortrag aufgehalten werden.

C. Bestimmung des Streit-Punctes in der
 Haupt-Sache; worauf sich die von denen
 Partheyen behauptete, und in Zweifel
 gezogene Umstände concentriren; oder
 Vortrag des Cases, worauf die ganze
 Streitigkeit beruhet; worin die behaup-
 tete Gerechtfame, und dagegen gemachte
 Einwendungen, oder vorgegebene Beleidi-
 gung besteht; womit zugleich die Fragen,
 worauf es ankommt? zu verbinden; da-
 mit

mit die Zuhörer von dieser Höhe den ganzen Proceß, und den Plan des Referenten übersehen, und beurtheilen können, ob sie mit demselben in Ansehung des Gesichtspuncts einig sind. Da sie sonst, wenn sie selbst die wahre Streitfrage aus dem vorgelesenen Extract in Gedanken entwerfen sollten, oder das Thema von dem Referenten in denen Zweifels- und Entscheidungs-Gründen verstecket wird, sich nicht leicht zu recht finden, noch mit zuverlässiger Gewisheit und Ueberzeugung ihre Meynung zu sagen vermögend sind; zumalen man dabey setzen denen Partheyen folgen, und die Streitfragen, wie solche in denen Schriften bestimmt worden, für richtig annehmen, und in der Relation übertragen kann,

kann, weil solche in den mehresten Fällen verdrehet und unrichtig angegeben worden. Die Sätze bedürfen einer Bestimmung; wenn dieses deutlich und richtig geschehen ist, so wird in vielen Fällen das Recht, oder Unrecht, ohne weitläufige Untersuchung von selbst sichtbar werden. Wenn die Sache sich aus mehreren Gesichtspuncten betrachten läßet, so muß man denjenigen wählen, woraus solche am deutlichsten in die Augen fällt, welchemnächst geschickte Zuhörer sich leicht zurecht finden, und aus dem ersten Gliede die Kette selbst machen, auch wenn sich gleich in dem übrigen Vortrag, und der Beurtheilung des Referenten viele Mängel finden, dennoch ein richtiges Urtheil über die Sache fällen können. Der Be-

weiss,

weiß, daß die Entscheidung der Sache auf die von dem Referenten aufgeworfene Fragen beruhe, ist aus der Natur und dem Zusammenhang der Sache zu führen, zu dem Ende, wenn

1. aus den Acten der ersten Instanz der *status controversiae* zu bestimmen, die Art und Natur des Processes, und der angestellten Klage, wie auch des Beklagten Antwort zu erwägen, auch die Gattung des Processes und der Klage ausdrücklich in der Relation zu bemerken.

3. B. Kläger hat *actionem confessariam* angestellt, und behauptet, daß ihm die Hütung mit denen Schaaßen auf des Beklagten Feldern zustehe:

Beklagter

Beklagter hat dieses geleugnet; es
kommt solchemnach darauf an,

ob Kläger bereits durch die bey-
gebrachte Beweis: Stücke den
Grund der Klage erwiesen habe,
oder vorläufig auf dessen Beweis
zu erkennen, oder Beklagter sofort
zu entbinden sey?

2. Wenn über ein Rechts: Mittel zu er-
kennen, nur die Gravamina zu erzäh-
len. Da die bestrittene Puncte bereits
durch die vorige Urtheil festgesetzt wor-
den; mithin es nur darauf ankommt,
ob letztere in allen Puncten denen
Rechten und Acten gemäß sey. Wenn
aber die Streit: Frage durch die Schuld
der Advocaten, oder des Unter: Richters
nicht in den rechten Gesicht: Punct
gestellt

gestellet worden, so ist es in manchen Fällen nöthig, bey dem Vortrag einer Appellations-Sache vor Erörterung der Gravamina den wahren statum controversiae zu bestimmen, und zu bemerken, wie die Sachen entschieden werden sollen; hiernächst aber das vorige Erkenntniß und die Gravamina zu beurtheilen.

Wenn mehrere gegen ein Urtheil Rechts-Mittel eingewandt haben, so folgt aus denen vorhin bemerkten allgemeinen Regeln von selbst, daß

a. mit dem Vortrag und Beurtheilung der Appellation der Anfang gemacht werden müsse, welche der andern präjudicial ist, und wodurch sich letzterer zuweilen von selbst erlediget.

b. Wenn

b. Wenn von beyden oder mehrern Theilen,
z. B. in Concurs; Sachen, von dem Cu-
ratore honorum und verschiedenen Gläu-
bigern appelliret, und von allen diesen
Theilen, theils gegen verschiedene Sätze,
theils gegen einen Punct des vorigen Er-
kenntnisses Beschwerden eingewandt, die
Sache eines jeden Appellanten zwar be-
sonders vorgetragen, jedoch die Beschwer-
den, so einen Satz betreffen, aus denen
verschiedenen Justifications-Schriften hin-
ter einander im Zusammenhang beurthei-
let werden müssen; welchemnachst der
Referent, wenn er damit fertig ist, die
übrige besondere Beschwerden abhandelt,
und sodann die andere und dritte Appella-
tion vorträgt; z. B. ich schreite nunmehr
zu dem Vortrag und der Beurtheilung
der

der Appellation des Curatoris honorum, derselbe hat acht Beschwerden aufgeführt, wovon das 4. 5. und 7te Gravamen wegen des Zusammenhangs mit denen Beschwerden des N. N. bereits bey dessen Appellation ad grav. 2. und 3. vorgetragen und entschieden worden. So viel die übrigen Beschwerden anlanget, und zwar 1. 2. und 3. die darin bestehen,

daß Sententia Classificatoria ad n. 3. Class. V. in Ansehung des Appellanten für participirt erklärt, die von demselben beygebrachte Documente für hinlänglich angenommen, und Appellant mit seinen Einwendungen abgewiesen worden, beruhen selbige auf die Erörterung der Frage, ob Appellant den ihm auferlegten Beweis

⊗

daß

daß Liquidat ihm 1000 Rthlr. schuldig sey,

vollführt habe. Zu deren Beurtheilung muß ich in facta anführen, daß u. s. w.

3. Ueber einen geführten Beweis das Erkenntniß abzufassen? die Umstände, so erwiesen werden sollen, wiederholen, auch darunter die Beweis- und Gegen-Beweis-Gründe, wenn es nicht vorher geschehen, anführen.

4. Bei einem Incident-Punct? nachzusehen, worauf es nach der Situation des Processus ankömmt, und darnach den statum controversiae bestimmen.

Sobald der Referent die Streit-Frage festgesetzt hat, wird er wohl thun, wenn er die Urkunden, so die streitige Sache betreffen, und was sonst davon in denen Schriften vorge-

vorgekommen, noch einmahl liest, und sich prüfet, ob ihm die Vorschriften der Gesetze, so diese Streitigkeit und dabey vorkommende Rechts: Fragen in der Nähe oder in der Ferne betreffen, deutlich und vollständig bekannt sind; in dessen Entstehung die dahin einschlagende materiam juris nachliefert. Da keiner eine Sache, die er nicht in jure et facto auf das deutlichste einseheth, geschickt erzählen und beurtheilen kann.

Wenn nun solcher gestalt die Begriffe das schwankende verlohren haben, und ein Referent seiner Meynung gewiß zu seyn überzeugt ist, muß er die Streit: Frage auflösen, und

D. sein Gutachten abgeben, wie die Sache, und wenn solche aus mehreren Puncten oder Beschwerden bestehet, ein jeder

Punct oder jede Beschwerde zu entscheiden sey? niemals aber in seiner Meynung zweifelhaft bleiben, und etwa die Entscheidung dem Collegio anheim stellen; sondern die Sache so lange überdenken, bis er, so viel die That betrifft, von der Wahrheit eines oder des andern Satzes völlig überzeugt, und so viel das Recht anlangt, gewiß ist, nach welchen Gesetzen, und wie die Streit-Sache zu beurtheilen und zu entscheiden sey.

Hey denen besondern Gattungen der Geschäfte und Rechts-Materien, deren Zusammensetzung und Verwickelung, hat eine grosse und unendliche Mannigfaltigkeit statt. Es können viele neue, unter denen bekannten Classen nicht begriffene dingliche und persönliche Gerechtsame und Verbindlichkeiten erfunden

funden und festgesetzt werden; weshalb öfters ein Individuum keine besondere und ausdrückliche Vorschrift findet. In diesen Fall muß, wenn die Entscheidung nicht selbst aus der Handlung folget, auf den allgemeinen Grund des Gesetzes, oder auf die Analogie zurück gesehen werden; wobey sich aber zuweilen viele Schwierigkeiten finden. Philosophen und Gesetzgeber sind öfters in ganz entgegen gesetzte Fehler verfallen. Man kann erstern nur selten den Vorwurf machen, daß sie in ihren systematischen Abhandlungen nicht alle Sätze aus Grundbegriffen hergeleitet hätten: wenn es ihnen aber an Genie und Weltkenntniß fehlet, so verlieren sich selbige bey der Entwicklung der Folgen mehrentheils in ein weitläufiges Labyrinth; ohne jedoch grosse, neue, und

fruchtbare Wahrheiten zu entdecken. Sie treiben mehr Blätter, als Früchte: man verirret sich mit ihnen in ein Land der Ideen, oder in ein Sandfeld, worin man sich ermüdet, ohne etwas Erhebliches zu lernen; und bedauert die Mühe, die man sich gemacht hat, ihre besondere Sprache, willkürliche Bestimmungs-Zeichen, Erklärungen und Eintheilungen zu verstehen.

Denen Gesetzgebern, die mit vielen anderen wichtigen Geschäften überhäuft sind, fehlet öfters Zeit und Freyheit des Geistes, sich allein mit einem Gegenstand zu beschäftigen, jedes Geschäft, jede Handlung nach dem ganzen Umfang, nach dem Verhältniß und der Verbindung, worin solche mit denen übrigen Rechts-Materien stehet, nach einem richtigen Plan zu entwickeln, dabey Einheit

zu

zu beobachten, und die Vorschriften so einzurichten, daß dadurch auch die nicht ausdrücklich bemerkte besondere Fälle ihre gewisse Entscheidung erhalten. Viele Gesetze und Ordnungen sind daher nur als Maximen anzusehen, die zusammen getragen worden, gewissen Mängeln und Mißbräuchen abzuhelfen, ohne auf einen allgemeinen Grund zu bauen, und dabey einen richtigen und vollständigen Plan zum Grunde zu legen; woraus die Anwendung auf besondere, und in dem Gesetz nicht bemerkte Fälle ohne Schwierigkeit gemacht werden konnte. Weitläufigkeit und ein unendliches Detail derer Vorschriften, können diesen Mängeln auch nicht abhelfen, sondern würden nur dazu dienen, einen gothischen Geschmack in der Gesetzgebung einzuführen, und nicht so wie

die Natur durch den kürzesten Weg zu
würfen.

Il en est des loix comme des sciences :
ce n'est pas par le nombre des prin-
cipes particuliers, c'est par la secon-
dité, et l'application des principes
generaux qu'on leur donne de l'eten-
due et de la force.

d'Alembert elements de philoso-
phie.

Es ist zu verwundern, daß, da in denen
mehresten Staaten von Europa noch eine
Mannigfaltigkeit und Verwickelung der
römischen Landes- und Provincial-Gesetze
herrschet, und überall über die wiedrigen
Folgen, die hieraus entspringen, auch über
die Ungewißheit des Rechts geklagt wird,
das Geheimniß zu einem allgemeinen Gesetze

Buch

Doch noch nicht entdeckt, auch noch nicht einmal ein vollkommener Plan dazu gefunden worden.

Die Landes- und Provincial-Gesetze bedürfen mehrentheils, in Absicht der brauchbaren, und hiernächst durch neue Gesetze und Gewohnheiten nicht abgeänderten Verordnungen, eine so grosse und noch stärkere Reduction, als die römischen Gesetze. Die Zeiten und Landes-Verfassungen haben sich so sehr geändert, daß die grosse Menge der Zeit-Gesetze mehrentheils ganz unbrauchbar geworden, und gegenwärtig zu weiter nichts dienen, als die Sammlung der Gesetze zur größten Unbequemlichkeit sehr weitläufig zu machen. Die mehr beständige Geschäfte und Verfassungen, sind in dem finstern Zeitalter, wohin, so viel die Gesetzgebung be-

trift, gewissermaassen noch der Anfang des
vorigen Jahrhunderts zu rechnen, auch selten
aus den rechten Gesichtspunct betrachtet,
und denenselben bestimmte, vollständige Vor-
schriften in einen richtigen Zusammenhang
ertheilet worden.

Diesen Mängeln wird einmahl abgeholfen,
und in der Gesetzgebung eine neue
Epoche angefangen, auch aus denen zer-
streueten Fragmenten ein vollständiges Ganze
gemacht werden müssen. Verschiedene Phi-
losophen von Profession haben zwar diese
Absicht, so viel die Lehr-Bücher anlanget, zu
erreichen gesucht, und Systeme der Rechts-
Gelahrtheit entworfen; allein diese Abhand-
lungen sind mehrentheils in das idealische
verfallen, auch seit der Zeit die mathemati-
sche Lehr-Art aus der Metaphysik, Moral,
und

und dem Recht der Natur, wegen des in diesen Wissenschaften gestifteten Unheils, gleichsam des Landes verwiesen worden, wie Metepore verschwunden. Obgleich nicht zu leugnen, daß unter denen Materialien dieser philosophischen Gebäude sich viel Brauchbares findet, und viele Begriffe gut auseinander gewickelt worden: dahingegen aber auch öfters Materien aus dem römischen Rechte, z. E. die dinglichen Rechte, ohne Zusammenhang und Verbindung, auch Zurückführung auf richtige Grund-Begriffe übertragen worden.

Viele Rechts-Gelehrte sind darauf bedacht gewesen, diesen Mangel durch einen Flick-Bau abzuheilen, und das römische Recht durch die besondere Landes-Gesetze zu ergänzen, auch aus erstern die unbrauchbare Materien,

terien, ingleichen die auf die jetzige Verfassung nicht passende Grund-Sätze anzumerken; es ist aber nicht abzusehen, daß das durch denen Unbequemlichkeiten abgeholfen werden könne; sondern vielmehr zu befürchten, daß diese weitläufige Reparatur, bey Ermangelung eines guten und aus einerley Materialien bestehenden Fundamentes, Risse, und Spannungen in dem Ganzen verursachen, und dennoch kein richtiger Zusammenhang erhalten, sondern man fernerhin genöthigt seyn werde, viele Geschäfte des bürgerlichen Lebens gleichsam als Nester bey dem Bergbau anzusehen, die mit keinem Haupt-Gang in Verbindung stehen.

Weil inzwischen die Materialien zu dem Gebäude mehrentheils vorhanden sind, und es hauptsächlich nur darauf beruhet, daß
solche

solche nach einer deutlichen Methode und einen richtigen Zusammenhang in ein allgemeines Gesetz-Buch übertragen werden, so dürfte es vielleicht zu Erreichung dieser Absicht etwas beitragen, wenn vorläufig ein vollständiger und bequemer Plan zu diesem Gesetz-Buch von einer Gesetz-Commission ausgearbeitet und festgesetzt, oder von derselben vorher durch eine Preis-Aufgabe die Beantwortung geschickter Köpfe, über diese Frage eingezogen und beurtheilt würde. Sollten hiernächst noch Bedenklichkeiten obwalten, sofort ein Gesetz-Buch nach diesem Plan zu entwerfen, so könnten vorläufig Lehr-Bücher darnach angefertigt, und dadurch der Weg zu einem allgemeinen Gesetz-Buch mehr gebahnet werden.

Ich komme nunmehr von dieser kleinen Ausschweifung zurück, und bemerke noch, daß ein Urtheils-Rasser bey diesen Umständen bey der Zurechnung, in Absicht der Gesetze, alle Behutsamkeit gebrauchen; und sich bemühen müsse, die eigentliche Vorschrift, das allgemeine oder besondere Gesetz, wornach die vorliegende Streitigkeit zu entscheiden, aufser Zweifel zu stellen.

Il y a differens ordre de loix; et la sublimité de la raison humaine consiste à savoir bien auquel de ces ordres se rapportent principalement les choses sur lequeles on doit statuer, et a ne point mettre de confusion dans les principes qui doivent gouverner les hommes.

L'esprit des loix Vol. troif. liv. 26.

Chap. I.

Wem

Wenn die erste Urtheil in der Sache abzufassen, so kommt es darauf an, ob hauptsächlich, oder zuvor auf eine fernere Ausführung, Beybringung des Beweises u. s. w. zu erkennen, oder ob bey zusammengesetzten und verwickelten Geschäften, z. E. bey Erbtheilungs: Societäts: Rechnungs: Concurssachen, eine andre Abtheilung der Materie zu machen, und vorläufig denen Partheyen ein richtiger Plan zur Ausführung eines jeden Puncts vorzuschreiben, und die Instruction dahin einzulenken sey. Wobey die größte Ueberlegung und Behutsamkeit zu gebrauchen, weil durch die erste Urtheil der ganze Proceß dirigirt, und der Grund zu dem gesamten künftigen Verfahren gelegt wird. Die Ursache, warum viele Proceße in Verwirrung gerathen, und nicht zu Ende kommen,

ist öfters in dem ersten Urtheil zu suchen; weil darin denen Fehlern, welche die Partheyen in dem Plan, und in der Einfädung begangen haben, nicht abgeholfen worden; oder der Richter selbst es bey der Einleitung versehen hat. Bey einem Concurſ. Proceß kömmt es 3. U. auf zwey Hauptstücke an, auf die Ausmittelung

1. des Vermögens, und
2. der Schulden,

diese Materien müssen zwar zu gleicher Zeit, und in so kurzer Frist wie möglich ist, in Wichtigkeit gebracht, jedoch bey der Instruction sorgfältig von einander unterschieden, auch besondere Vol. gen. und Vol. spec. gemacht werden, und zwar

ad 1. Vol. gen. betreffend die Constitution der Masse; wohin die Inventarien, Auctions:

Auctions-Protocolle, auch wenn das Ver-
 mögen nicht weitläufig, die Administra-
 tions-Rechnungen zu bringen. Wenn
 solches aber weitläufig, oder sich an ver-
 schiedene Orter, in verschiedenen Provin-
 zen befindet, so sind davon Vol. Spec. an-
 zufertigen, wie denn auch über die Activ-
 Forderungen des Concurfes gegen jeden
 Schuldner besondere Vol. Spec. zu führen.
 ad 2. Vol. gen. betreffend die Constitution
 der Schulden; wohin dasjenige zu bring-
 en, so die Eröffnung des Concurfes, Be-
 stellung des Curatoris und Citation der
 Gläubiger betrifft, ingleichen die Classifi-
 cations- und Distributions-Urtheile. Ueber
 die Forderungen eines jeden Gläubigers
 und was dieserhalb verhandelt worden,
 sind Vol. Spec. zu führen.

Bei streitigen Erbtheilungen erfordern es auch zuweilen die Umstände, Ordnung und Deutlichkeit, daß dasjenige, so die Constitution der Erbschafts: Masse überhaupt betrifft, von derselben Verwaltung, und von denen besondern Activ: und Passiv: Ansprüchen derer Erben abgefondert, und wegen jeder Materie besondere Verfahren veranlasset, auch besondere Acten Vol. gen. et special. angefertigt werden. Wenn auf Führung des Verweises zu erkennen, so ist es nicht genug dem Kläger aufzugeben, den Grund der Klage, und dem Beklagten, daß er seine Einwendungen darthun solle; sondern nach der Proceß: Ordnung in Königl. Preussischen Landen müssen die Fälle, Sachen, oder Begebenheiten, welche von dem Kläger, oder Beklagten zu erweisen, in dem

Inter:

Interlocut bestimmt werden; wobey es aber die mehresten Richter versehen, weil sie die Fälle, welche erwiesen werden müssen, nicht allgemein bestimmen, z. E. daß Beklagtin dem Kläger die Ehe versprochen; oder daß dem Kläger diese oder jene Sache, diese oder jene Gerechtigkeit zustehe; sondern den Beweis auf besondere Umstände, z. E. daß Kläger die Beklagtin, an einem gewissen Tag, an einem bestimmten Ort, in Gegenwart gewisser Personen gesprochen, und die Beklagte die diese Ausdrücke gebraucht, oder sich so betragen habe u. s. w.; oder auf besondere Beweis-Gründe, z. E. auf Urkunden, oder auf Neben-Umstände, unerhebliche Geschichte, und auf alles was in der Litis-Contestation an der Klage geleugnet worden, richten, und dadurch öfters zu unnützen Appellationen Anlaß geben.

-
1. In causa appellationis vel revisionis, ob die vorige Sentenz zu confirmiren, oder zu reformiren? und in welchem Stück? oder ganz aufzuheben?
 2. Wenn über geführten Beweis zu erkennen, ob der zum Beweis ausgestellte Satz, ganz oder zum Theil erwiesen oder nicht? ob solcher durch den Gegenbeweis elidiret? und was solchemnach zu erkennen sey?

E. Die Gründe der Entscheidung bey einem jeden Punct anführen; daß nemlich die, nach der Meynung des Referenten, dem einen oder andern Theil zustehende Gerechtsame, oder obliegende Verbindlichkeiten, sich

1. In dem Gesetze gründen, oder
2. Aus

2. Aus den Handlungen der Parthejen, oder

3. Aus diesen beyden Quellen zugleich folgen:

Solchemnach die Sache, wie geschehen, entschieden werden müsse. Im erstere Falle ist die Gewißheit und Wirklichkeit des Gesetzes, auch die Richtigkeit derer daraus hergeleiteten Folgen, in dem andern Fall hingegen der Handlung, durch hinlängliche Gründe ausser Zweifel zu stellen. Dieses ist das Haupt-Werk, worauf ein Referent seinen Fleiß zu richten hat.

Die Wahrheit eines Cases kann aus mancherley Gesichtspuncten betrachtet, und auf verschiedene Art bald aus entfernten, ersten und Ober-Gründen, bald aus

bekanntem, nahem, und Mittel:Gründen erwiesen werden. Daher öfters ein Urtheil, welches in drey Instanzen bestätigt, von einem jeden Urtheils:Verfasser mit besondern Entscheidungs:Gründen begleitet wird; obgleich in denen letztern Instanzen nichts neues ausgeführt worden. Man muß den Gesichts:Punct und die Beweis:Gründe auffuchen, woraus die Wahrheit am klärsten und deutlichsten in die Augen fällt; die Beweise so kurz, aber auch so ausführlich vortragen, als möglich und nöthig ist, damit eine bestimmte Gewisheit erhalten werde. Die Beweis:Gründe müssen aus der Natur der Sache, davon die Rede ist, aus denen Acten, Zeugen:Aussagen, Urkunden, und aus der Vorschrift der Gesetze genommen, und

und jeder Grund nicht blos an einem
 Probier:Stein, sondern gleichsam auf der
 Capelle wohl geprüft werden, ob darin
 eine Beweis:Kraft stecke? wobey eine
 gesunde Vernunft:Lehre, ich meyne nicht
 pedantische Vorschriften zu künstlichen und
 seltsamen Vernunft:Schlüssen in allen
 möglichen Figuren, einen Referenten gute
 Dienste leistet.

Sprünge, Folgerungen, und Sätze,
 die nicht in Verbindung stehen, müssen
 auf das sorgfältigste vermieden werden.
 Die Beweis:Gründe müssen nicht unor:
 dentlich, und ohne Verbindung, sondern
 so wie sie aus einander folgen, und die
 Wahrheit des zu erweisenden Satzes be:
 stätigen, vorgetragen werden; damit die
 Zuhörer den Zusammenhang, worin die

Wahrheit mit denen Beweisstücken fest
setzt, und ob die Folge, so der Referent
aus den Beweis-Gründen gemacht hat,
ihre Richtigkeit habe, gleich übersehen
können. In den Werken, die zu dem
Gebiethe der schönen Wissenschaften gehö-
ren, ist es mehrentheils ein Fehler, wenn
einem die Beweis-Gründe zugezählt
werden; in denen Relationen hingegen ist
es mehrentheils nöthig, die Beweis-
Gründe unter gewisse Nummern, oder
Buchstaben, einzeln und nackt vorzu-
tragen, damit die Verbindungs-Formeln
vermieden werden, und die Zuhörer ohne
grosse Anstrengung über die Richtigkeit
der Beweis-Gründe urtheilen können;
man hat auch den Vortheil, daß man bey
Abfassung der Urtheil die Gründe aus der
Relation,

Relation, ohne hauptsächlich in dem Styl etwas ändern zu dürfen, übertragen kann. Aus der Bestimmung der Streit:Frage, und Vortrag der Beweis:Gründe, läßt sich am sichersten von der Fähigkeit eines Referenten, von der Stärke und Schwäche seiner Einsicht urtheilen; nachdem er nemlich die Streit:Frage richtig bestimmet, das Gemährde, so er von der Wahrheit des von ihm behaupteten Satzes gemacht, genau gezeichnet, in dem Grund:Riß, oder in der Proportion der Theile keinen Fehler begangen; oder einem Satz seinen Beyfall gegeben hat, dem er doch solchen entziehen sollen, und sich etwa durch Farben und Anstriche verblenden lassen, die Streit:Frage nicht gehörig festgesetzt, und seine Meynung aus der Lage

§ 5

der

der Sache und den Gesetzen nicht gründlich erwiesen hat. Es geschiehet öfters, daß ein Referent im Grunde Recht hat, die Beweis:Gründe aber leicht und unvollständig, oder nicht in der rechten Verbindung vorgetragen sind. Wer einen guten Grund in denen mathematischen Wissenschaften gelegt hat, wird auch über Rechts:Sachen ordentlich denken, und die Beweise mit Scharfsinnigkeit führen und beurtheilen.

F. Die Einwürfe und Gegen:Gründe, die sowohl in den Acten vorgekommen, als die aus der Natur der Sache entspringen, und von den Partheyen nicht eingesehen worden, getreulich und in ihrer ganzen Stärke erzählen; nicht aber solche zum Theil mit Stillschweigen übergehen, verkehren,

fehren, oder schwächen. Die Gründe des Gegen:Veweises können auch, wenn man mit der Beurtheilung des Beweises, Erzählung der Einwürfe, und derselben Wiederlegung fertig ist, besonders abgehandelt und erwogen werden; welches sonderlich in denen Fällen rathsam ist, wenn der Gegen:Veweis nicht sorroht den Gegen: Satz, sondern einen andern Umstand zum Vorwurf hat,

G. solche wiederlegen und auflösen, darthun, daß selbige unerheblich sind, und nichts erweisen. Wenn solche verworren, die: selben aus einander wickeln; welchem: nächst der blendende Schein von selbst verschwindet.

Die Wiederlegung kann entweder so: fort bey dem Vortrag eines jeden Ein: wurfes

wurfes geschehen, z. E. Beklagter hat zwar gegen diese Gründe verschiedene Einwendungen gemacht, welche vorzutragen und zu erörtern seyn werden; der erste ist, daß u. s. w. Allein, u. s. w. der zweyte besteht darin, daß 1c. verdient aber keiner Achtsamkeit, weil 1c. der dritte gründet sich darauf, daß 1c. diese Einwendung ist die wichtigste! man muß aber dabey bemerken, 1c. Oder es kann mit der Wiederlegung gewartet werden, bis vorher sämtliche Gegen-Gründe der Reihe nach erzählt worden; welchemächst die Wiederlegungs-Gründe in eben dieser Ordnung folgen.

H. Die Gründe des Gegen-Beweises, wenn solche, wie oben ad F. der Vorschlag geschehen, bey der Erzählung der Einwürfe gegen

gegen die Beweis: Gründe noch nicht mit genommen worden, anführen, und selbige wiederlegen; bemerken, daß das Gegentheil durch den Beweis außer Zweifel gesetzt, mithin wenn gleich ein Widerspruch der Beweis: und Gegen: Beweis: Gründe vorhanden, dennoch erster den Vorzug behalten u. s. w. Wenn man solchergestalt die Gründe des Klägers und des Beklagten gegen einander abgewogen und beurtheilet hat, so kann der Referent zum Beschluß die Meynung, welche er schon vorhin vorgetragen hat, und davon oben Lit. D. gehandelt worden, kürzlich wiederholen; 3. E. ich mache solchemnach aus der bisher angestellten Untersuchung der beyderseitigen Gründe den Schluß, daß u. s. w.

I. Zuletzt

I. Zuletzt die Neben-Puncte, z. E. mit eingeklagte Zinsen, Schäden, und Kosten, in Erwägung ziehen; auf dem Fall die Entscheidung dieser oder anderer Neben-Puncte nicht aus der Haupt-Sache von selbst folget, so muß vorher zu der Erzählung der besondern Umstände, worauf es hiebey ankommt, geschritten und hienächst ein Urtheil darüber gefällt, auch die Gründe der Entscheidung angeführet werden; welchemnachst die Gebühren der Advocaten festzusetzen.

K. Das Formular des Urtheils beyfügen, welches nach der Natur der angestellten Klage, Lage des Processus, und des Punctes, worüber zu erkennen, der Proceß-Ordnung und dem Gerichts-Gebrauch gemäß einzurichten. Wobey sich keine Schwierigkeiten

keiten finden; weil die bey jeden Gericht
üblichen Formulare, wie der Eingang einer
Urtheil

in der ersten Instanz,
auf eingewandte Rechts: Mittel,
über geführten Beweis, wegen ge:
suchter Restitution u. s. w.
abzufassen, leicht nachgesehen werden könn:
nen.

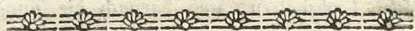
§. 18.

In wie weit in einem oder dem andern
Fall, insonderheit bey freyen Vorträgen, das
von hiernächst gehandelt werden soll, von
diesen allgemeinen Regeln abzuweichen und
eine andere Disposition zu machen sey; z. E.
die Erzählung mit der Beurtheilung zu ver:
binden, oder den Auszug aus denen Acten

zu versparen, bis vorher der Status controversiae festgesetzt worden; mit denen Zweifels-Gründen anzufangen, und die Entscheidungs-Gründe, wie auch die Auflösung der Gegen-Gründe folgen zu lassen; oder nachdem die Beweis- und Gegen-Beweis-Gründe vorgetragen worden, bey der Entscheidung nur die Gründe anzuführen, und dieselbe so einzurichten, daß aus denselben, oder aus deren Zusammenhang die Gegen-Gründe und Zweifel sich von selbst wiederlegen, mithin nicht noch einmahl erzählt und widerlegt werden dürfen, u. s. w. wird ein jeder, nachdem er sich die Beschaffenheit der Sache bekannt gemacht hat, und es ihm nicht an Erfahrung fehlet, leicht finden. Eine Relation besteht nicht aus gewissen Theilen, die man nach einer gewissen Ordnung in allen Fällen

Fällen beybehalten, und darnach die Ausarbeitung modeliren muß; so wie die Chrie des Aphthonius; sondern der Referent hat die Freyheit, die Streit.Sache nach der bequemsten Methode, wie es die Umstände erfordern, vorzutragen.





§. 19.

Die schriftlichen Vorträge können auch, in Ansehung des Styls und der zu beobachtenden Ordnung, eingeschränkt werden. Wenn man sich nach einer hergebrachten Gewohnheit richten will, oder muß; wie z. E. die Criminal: Gutachten mehrentheils ausgearbeitet werden, worin nach einen weitläufigen Auszug, der mehrentheils nach der Folge und Ordnung der Acten eingerichtet ist, gleich mit denen Zweifels: Gründen angefangen, und mit denen Entscheidungs: Gründen, samt Beysügung des Referenten Meynung, geschlossen wird; ohne die verschiedene Verbrechen, die ein Inquisit begangen hat, besonders vorzutragen und zu erwägen;

erwägen; noch die Frage, worauf es ankommt, vor der Beurtheilung auseinander zu setzen; viel weniger die eine jede Frage betreffende Gründe und Wiederlegungen besonders vorzutragen. Weshalb der Zuhörer leicht ermüdet und zerstreuet wird, auch bey dem Ablesen dieser Vorträge selten tiefgezung in die Sache eindringen, und ein gründliches Urthel fällen kann. Diese Relationes kann man mit Recht Relationes inverfas nennen; so wie die Chrien, worin der Haupt-Satz nicht in Anfang steht, sondern die Erläuterung und der Verweis vorher gehet, den Namen einer chriae inverfae erhalten.

§. 20.

Die förmlichen Vorträge aus Criminal-Acten müssen inzwischen mehrentheils nach

§ 2

denen

denen ist abgehandelten Regeln ausgearbeitet, die Erzählung nach der Ordnung und Folge der Acten eingerichtet, daraus ein Auszug gemacht, die Substantialien und Formalien des Processus beurtheilet; die Streit-Frage

a. ob der Inquisit die angeschuldigten Verbrechen begangen habe? bestimmt, und aus Gründen entschieden; hiernächst aber

b. untersucht werden, wie derselbe zu bestrafen sey?



S. 21.

Ich komme nunmehr auf die freye Erzählung und Beurtheilung eines Rechtsstreits, die sich nicht an den Vortrag der Partheyen, noch an die Ordnung, wie die Sache stückweise nach und nach in denen Acten in das Licht gestellet worden, bindet; sondern die der Referent ohne einen förmlichen Auszug vorauszusetzen, frey nach der Ordnung, die ihm am natürlichsten zu seyn scheint, ausarbeitet. Man findet bey guten Geschichts-Schreibern, die dabey Philosophen und Redner gewesen, z. E. Rapin, Thoiras, Hume, u. a. m. verschiedene Rechts-Händel nach dieser Methode erzählt, und erörtert; die, wenn man einige wenige Zusätze, und

die Formalien einer Relation hinzusetzt, geschicktere Muster eines guten Vortrages sind, als verschiedene von Rechts-Gelehrten ausgearbeitete Formulare.

Die wesentliche Theile dieser Vorträge bestehen aus

I. der Erzählung; dahin gehören

a. eine kurze und deutliche Erklärung der Streitigkeit. Der Referent erzählt die Veranlassung der Handlung. Die Regeln, welche Boileau denen Poeten vorschreibt,

Soyez vif et pressé dans vos narrations

Le sujet n'est jamais assez tost expliqué

Je

Je ne ris d'un auteur qui lent à
s'exprimer

De ce qu'il veut, d'abord ne fait
pas m'informer

Et qui debrouillant mal une pe-
nible intrigue.

finden bey dem Vortrag derer Rechts-
Sachen auch statt. Der Referent muß
sowohl bey dem Abris den er von der
Sache machet, als bey der Erörterung
und Beurtheilung bedenken, daß die
übrige Mitglieder des Gerichts nicht
versammelt sind, ihn reden zu hören,
noch überflüssige, obgleich gelehrte Un-
tersuchungen und Ausschweifungen zu
bewundern; sondern sich so kurz wie
möglich einen deutlichen Begriff von
der zu entscheidenden Streitigkeit zu
G 4 machen;

machen; indem die Menge der Geschäfte keine unnütze Weitläufigkeit und Zerstreung der Aufmerksamkeit verstatet.

b. Die Geschichts-Erzählung des Processes, bis auf den Punct worauf es ankommt. Wobey die von beyden Theilen angeführte Beweis- und Widerlegungs-Gründe zu übergehen, und nur blos aus den Acten, das Geschäfte und was die Zuhörer wissen müssen, damit sie einen vollständigen Begriff von dem Rechts-Streit bekommen, vorzutragen, das übrige aber bis zu den freyen Auszug und der Beurtheilung zu versparen. In einigen Fällen ist es auch nicht einmahl nöthig, die Geschichte des Processus umständlich zu erzählen.

II. der

II. der Beurtheilung; wenn der Referent über den Proceß und die vorliegende Rechts-Sache seine Meynung saget, solche mit Gründe bestärket, auch dabey einen Plan, welcher der Sache am gemäßeften ist, folget. Der menschliche Verstand ist selten stark genug, verwickelte Rechts-Sachen auf die bloße Erzählung nach ihren ganzen Umfang zu übersehen, und zu beurtheilen; sondern die Umstände, worauf es ankömmt, müssen mehrentheils vorher entwickelt und zergliedert werden. Wir sind genöthiget, jede einzelne Wahrheit gleichsam zu bekriechen, bevor wir uns von dem Ganzen, welches aus viele Theile bestehet, einen deutlichen Begriff machen können. Dey dieser Untersuchung muß ein richtiger Plan zu Grunde gelegt werden.

werden. Es stehet aber nicht allezeit in
unser Vermögen, vor der Ausarbeitung
den kürzesten und bequemsten Weg zu be-
zeichnen, den wir bey der Auflösung der
vorliegenden Rechts-Sache, auch Anord-
nung der Beweis-Gründe folgen müssen;
sondern die Fehler in den Plan und in
der Beweis-Führung, lassen sich öfters erst
nach vollbrachter Arbeit entdecken; ob-
gleich das Resultat einerley bleibet, man
mag den vollkommenern Plan folgen, oder
den Weg einschlagen, den man gegangen ist.
Anfänger werden inzwischen wohl thun,
wenn sie die Beurtheilung nach den voll-
kommenen Plan umarbeiten; damit es
ihnen zur andern Natur werde, ordentlich
zu denken, und mit Präcision zu schreiben.
Diese Abtheilung begreift unter sich die

1. Prüfung der wesentlichen und willkürlichen Theile des Processus. Bey der Ausarbeitung dieses und der folgenden Abschnitte, ist dasjenige zu beobachten, was vorhin bey denen eingeschränkten Erzählungen erinnert worden, und hier der Kürze halber übergangen wird.
2. Festsetzung der Streit:Frage; die bey allen Arten des Vortrages unumgänglich bestimmt werden muß. Ein Referent, der die Entscheidungs:Gründe mit vieler Einsicht, Fleiß und Gelehrsamkeit vortragen, hingegen bey der Bestimmung der Streit:Frage gefehlet hat, verdienet Tadel. Auf den Fall über einen geführten Beweis zu erkennen; so können nach dem Gutbefinden des Referenten Materialia bey diesem Abschnitt kürzlich angesetzt, oder

oder bis zu den Gründen der Entscheidung
ad 4. verspart werden.

3. Entscheidung, und Entwurf, wie das
Urtheil abzufassen,

Die Bestimmung des Status contro-
versae, und das Gutachten, wie die
Sache zu entscheiden, können in einem
Abschnitt vorgetragen werden.

4. Gründe der Entscheidung; womit, wenn
es möglich geschehen kan, die Auflösung,
und Wiederlegung der Gegen-Gründe zu
verbinden; in dessen Entstehung zur

5. Wiederlegung der Gegen-Gründe, und

6. Auflösung derselben zu schreiten.

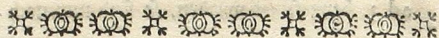
7. Beurtheilung und Entscheidung der Nes-
ben-Puncte; 3. E. eingeklagte Zinsen,
Schäden, und Kosten. Und da die For-
mul der Sentenz bereits der Entscheidung

ad 3.

ad 3. beygefüget worden, so sind nur noch die Advocaten:Gebühren, auch wenn die Sache aus einem Unter:Gerichte gekommen, die Gerichts:Gebühren festzusetzen.

Wie weit einem Referenten frey stehe, diesen Plan nach Beschaffenheit der Umstände zu ändern, ist schon vorhin beantwortet worden. Mit den freyen Vorträgen aus Criminal:Acten, hat es eine gleiche Beschaffenheit; man ist weder bey der Erzählung noch bey der Beurtheilung an gewisse Regeln, die in allen Fällen zu beobachten, gebunden.





§. 22.

Es ist nun noch übrig, daß ich diese beyde Methoden zu referiren mit einander vergleiche, und darüber einige Anmerkungen mache. Einem Referenten von einem mitreelmäßigen Genie, ist es leichter den bereits vorhandenen Leit: Faden zu folgen, und die Erzählung nach der Folge, und Ordnung der Acten, die Beurtheilung aber nach einem hergebrachten Formular einzurichten; als vorher zu untersuchen, welche Anlage die Natur der vorliegenden Sache sowohl bey dem Vortrag, als bey der Beurtheilung erfordere, und darnach die Relation abzufassen. In grossen Rathes: Sälen hört man täglich Relationes ablesen, die nach einer eingeschränkten,

schränkten, oder freyen Methode ausgearbeitet worden. Ich habe dabey bemerkt, daß die eingeschränkte Vorträge mehrentheils am schlechtesten gerathen sind; weil die Referenten selten eine natürliche Ordnung beobachtet, sondern bey einem Punct zu viel, bey einem andern zu wenig gesagt haben; auch endlich durch das viele extrahiren so müde und verwirrt geworden sind, daß sie zu sehr nach dem Schlusse geeilet haben; daher die Beurtheilung und die Ausarbeitung öfters sehr leicht gerathen sind; auch anstatt, daß der Streit:Punct und die Streit:Frage bestimmt, imgleichen nach der Entscheidung die Beweis: und Wiederlegungs:Gründe in einer natürlichen Ordnung deutlich und vollständig vorgetragen, erwo-gen und entschieden werden sollen, haupt-sächlich

fächlich auf den vorangeschickten Extract Bezug genommen, und nur die Formül des Urtheils, nebst einigen nicht zusammenhängenden Entscheidungs:Gründen beygefügt worden.

Diese Manier zu referiren ist zu selavisch, und bey gemeinen, auch nicht wichtigen Sachen zu weitläufig. Materialia, Beweis: und Wiederlegungs:Gründe kommen darin wenigstens doppelt vor; einmahl in der umständlichen Erzählung; das andere mahl bey der Beurtheilung. Die mehresten Zuhörer verlassen sich darauf, und geben bey Ablefung des Auszugs aus denen Acten wenig Achtung. Da schlechte Verse ein Mittel gewesen sind, den hundertäugigten Argus in Schlummer zu bringen, so muß man sich nicht wundern, wenn lange und

verwirrte

verwirrte Erzählungen aus denen Acten eben diese Wirkung thun. Es ist also diese Methode nur hauptsächlich in wichtigen Sachen, und bey Probe-Relationen zu gebrauchen. Da hingegen die Sachen, die nicht sonderlich wichtig sind, oder einen theoretischen Satz, die Frage, was in dem vorgegebenen Falle Rechtens sey? betreffen, wenn man sich sonst auf den Fleiß, Treue und Geschicklichkeit des Referenten verlassen kann, nach der vorhin beschriebenen Art zu referiren, vorzutragen;

Wobey die Zuhörer, durch die vielen Wiederholungen, und das weitläufige müßige Advocaten-Geschwätz nicht verwirret, hingegen durch die richtige Bestimmung des *status controversiae*, und Anführung der Gründe die beyde Theile vor sich haben, im

Stande gesetzt werden, bis auf den Grund der Sache zu sehen, und das Recht oder Unrecht zu bestimmen.

§. 23.

Bei denen Gerichts-Höfen, und sonderlich bey denen, wo in jeder Sache Referent und Correferenten bestellet werden, oder wo die Rätthe mit vieler Arbeit überhäuft sind, werden in täglichen Fällen wenig Relationes ausgearbeitet, die in der freyen, oder eingeschränkten Art Rechts-Sachen zu erzählen, und zu beurtheilen, als Muster angenommen werden könnten. Wobey gegen die Ordnung, wie die Sachen vorgetragen, oder gegen die Deutlichkeit, Vollständigkeit, und genaue Richtigkeit nichts zu erinnern seyn mögte, oder nicht noch die letzte Hand fehle; obgleich

obgleich die Sachen nach denen Umständen gründlich genug vorgetragen, und erörtert worden; welches nicht zu verwundern, da, wie vorhin §. 21. ad II. bemerket worden, sich vor der Ausarbeitung nicht allezeit der vollkommenste Plan zur Relation entdecken läffet. Es auch nicht allezeit in unser Gemüth so helle Wetter ist, daß wir entfernte Gegenstände und deren Verbindung mit denen übrigen mit einem Blick übersehen könnten.

§. 24.

Die Relationes so denen Anweisungen zu schriftlichen Vorträgen aus denen Acten beygedruckt worden, sind nicht von Fehlern befreuet, und keine so vollkommene Muster, daß sie einen Lehrling zu einem allgemeinen

Ideal, wie denen Bildhauern und Maltern die Mediceische Venus, und der Apollo zu Belvedere dienen könnten: sondern mehrertheils nach dem Facultät: Styl gearbeitet, und so eingerichtet, daß sich daraus zwar wohl ein Leser, welcher zurück blättern und auf das vorhin angeführte zurück sehen, nicht aber ein Zuhörer, ohne große Anstrengung der Aufmerksamkeit und des Gedächtnisses, einen deutlichen und vollständigen Begriff machen kann. Da z. E. wenn die Sache mehrere Punkte und Gravamina betrifft, öfters der Auszug und die Beurtheilung eines jeden Punctes oder Gravaminis nicht mit einander verbunden, sondern der Extract von sämtlichen Puncten vorausgesetzt, und hiernächst erst zur Erörterung und Entscheidung eines jeden Punctes geschritten worden,

z. E.

z. E. so viel das achte Gravamen betrifft, mögte es zwar wohl scheinen, u. s. w. in welchen Fall die Zuhörer längst vergessen haben, was vorhin vor der Beurtheilung der sieben ersten Beschwerden, in Ansehung des achten Gravamins, angeführet worden. Weshalb ein Anfänger wohl thut, wenn er zwar die von geschickten Meistern ausgearbeitete Relationen mit Aufmerksamkeit liest, jedoch das Ziel der zu erreichenden Vollkommenheit weiter hinaus stellet, und bey der Ausarbeitung selbst die Natur der Sache, und die Gestalt des Stoffes, den er vorzutragen und beurtheilen soll, zu Rathe ziehet. Welchemnächst, wenn er die ihm zum schriftlichen Vortrag und Beurtheilung zugestellte Acten hinlänglich studiret, die sich aus der Sache selbst ergebende Regel, wie in diesem

Fälle der Vortrag und die Beurtheilung einzurichten, leicht finden wird.

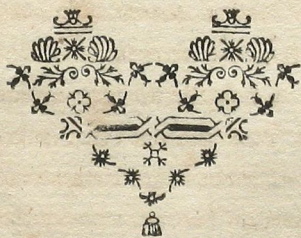
S. 25.

Ein Rechts:Gelehrter, der sich die Theorie der Rechts:Geltendheit und des Processes, die Vernunft:Lehre und die Rede:Kunst, auch die allgemeinen Regeln wie die Rechts:Sachen vorzutragen und zu entscheiden, factsam bekannt gemacht hat; ingleichen denen Vorträgen derer Rechts:Sachen vorgeschickten Arbeitern fleißig beywohnet, kann bey den Plan, wie eine Relation in einem jeden vorkommenden Fall einzurichten, wenig Schwierigkeit finden: wenn es ihm aber an diesen Wissenschaften fehlet, so werden Collegia Relatoria, und Formular: Bücher diesen Mangel nicht ersetzen, und ihm wenig

ger

ger Hülfe leisten, als denen unerfahrenen
Candidaten des Prediger-Amtes eine Samm-
lung geschickter Kanzel-Reden.

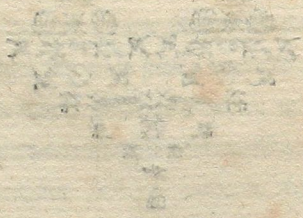
Magdeburg,
gedruckt mit Faberschen Schriften.



11

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Ko 2888

VD 18

ULB Halle

3

005 713 145



III

Inches

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

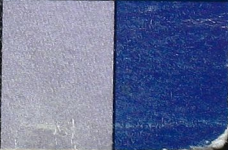
Red

Magenta

White

3/Color

Black



1772.

98

t

gen

rgischen

Handwritten mark

